

Satzung des Blinden- und Sehbehindertenvereins Bonn/Rhein-Sieg e.V.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Blinden- und Sehbehindertenverein Bonn/Rhein-Sieg e.V." (BSV Bonn/Rhein-Sieg e.V.). Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister beim dortigen Amtsgericht eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Nordrhein e.V.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein vertritt die Interessen der Blinden und Sehbehinderten und hat die Erhaltung und Verbesserung ihrer sozialen, gesellschaftlichen und beruflichen Stellung zum Ziel.

Diese Ziele verfolgt er insbesondere durch:

- a) Unterhaltung eines Dienstes zur Beratung Blinder und Sehbehinderter und deren Angehörige in allen behinderungsbedingten Lebenslagen
 - b) Förderung von Maßnahmen der sozialen und beruflichen Rehabilitation
 - c) Förderung zur Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen
 - d) Förderung von Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Selbständigkeit, der Mobilität und der Sicherheit Blinder und Sehbehinderter im öffentlichen Raum, insbesondere durch Einflussnahme auf die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Straßen, Plätze, Gebäude, Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel
 - e) Förderung und Vermittlung der Blindenschrift
 - f) Förderung von Erholungs- und Freizeitmaßnahmen
 - g) Unterstützung kultureller und sportlicher Aktivitäten Blinder und Sehbehinderter
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unbeschadet dessen besteht jedoch die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und Helfern eine angemessene Aufwandsentschädigung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben zu gewähren.
Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, deren Sehvermögen geringer als 3/10 ist oder bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder einer augenärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (3) Mitglieder können auch Minderjährige werden; ihre Rechte und Pflichten aus dieser Satzung werden durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Belange der Blinden und Sehbehinderten erworben haben.
- (5) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden die den Verein materiell oder ideell fördern und nicht die Voraussetzungen zum Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen.
- (6) Stimm- und antragsberechtigte Mitglieder des Vereins sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die erste Mitgliederversammlung des Jahres wird als Jahreshauptversammlung durchgeführt. Hierzu ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich, auf Tonträger oder in elektronischer Form einzuladen.
- (2) Neben der Jahreshauptversammlung können nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, zu denen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen ist.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, den Ersatz von Vorstandsmitgliedern und den Ausschluß von Mitgliedern.

- (5) Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist die Wahl der Vorstandsmitglieder geheim durchzuführen. Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

Die Jahreshauptversammlung nimmt den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen, beschließt Satzungsänderungen, bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und entlastet den Vorstand. Ihr wird außerdem alljährlich der Wirtschaftsplan vorgetragen.

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmübertragung ist unzulässig; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen bis zum 31. Dezember des der Jahreshauptversammlung vorausgehenden Jahres beim Vorstand gestellt werden.
- (7) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer und vier Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt; nach Ablauf der Amtsperiode bleibt er bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann einen Geschäftsführer und einen Kassenführer bestellen und abberufen. Diese müssen ordentliche oder fördernde Mitglieder sein; sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist eine vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.
- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 7 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kassenführer führt die Kassengeschäfte. Er berichtet der Jahreshauptversammlung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Kassenstand.
- (2) Die Kassenprüfer haben sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überzeugen und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 8
Ausschluß von Mitgliedern

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder bei vereinsschädigendem Verhalten oder Verletzung der Beitragspflicht ausgeschlossen werden.

§ 9
Vereinsauflösung

- (1) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn 3/4 aller Mitglieder dies verlangen.
Bei Nichtanwesenheit bedarf es einer schriftlichen Erklärung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall oder Nichterfüllung steuerbegünstigter bzw. Satzungsgemäßer Zwecke fällt sein Vermögen an den Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung blinder und sehbehinderter Menschen zu verwenden hat.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit wird die bisherige Satzung unwirksam.

Bonn, 26. März 2010

Robert Landsberg
Vorsitzender

Hans-Hugo Ueberberg
Schriftführer